

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS Fraktion im Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung beruflicher Aufstiegsfortbildungen im Personalausweis und Reisepass (Meistergesetz - MG)

A. Problem

In Deutschland können akademische Grade wie der Dokortitel auf Antrag in den Personalausweis und Reisepass eingetragen werden. Für staatlich anerkannte Aufstiegsfortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, darunter Meisterabschlüsse, staatlich geprüfte Techniker, Fachwirte und Betriebswirte, existiert eine vergleichbare Möglichkeit bislang nicht.

Dies ist ein Ausdruck einer strukturellen Ungleichbehandlung, die dem gesellschaftlichen Wert beruflicher Bildung nicht gerecht wird. Der Meistertitel erfordert eine mehrjährige Berufsausbildung, umfangreiche Berufspraxis und das Bestehen anspruchsvoller Prüfungen. Er ist auf dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen auf einer Stufe mit dem Bachelor-Abschluss eingestuft. Gleiches gilt für staatlich geprüfte Techniker sowie für geprüfte Fachwirte und Betriebswirte nach BBiG.

Die fehlende Möglichkeit der Ausweisung im Personaldokument erschwert den internationalen Einsatz von Fachkräften, schmälert die gesellschaftliche Sichtbarkeit beruflicher Qualifikationen und perpetuiert eine Hierarchie zwischen akademischer und beruflicher Bildung, die politisch überwunden werden soll.

B. Lösung

Das Gesetz ändert die abschließenden Angabenlisten in § 5 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes und § 4 Absatz 1 Satz 2 des Passgesetzes, indem jeweils nach der bestehenden Nummer 3 (Doktorgrad) eine neue Nummer 3a eingefügt wird. Diese ermöglicht die Eintragung staatlich anerkannter Aufstiegsfortbildungsabschlüsse auf Antrag. Ein neuer § 5a PAuswG regelt das Verfahren, den Kreis der erfassten Abschlüsse und die Gebührenfrage. Das Passgesetz verweist für das Verfahren auf § 5a PAuswG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Gesetz verursacht keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Die Eintragung erfolgt im Rahmen des bestehenden Verwaltungsverfahrens.

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung beruflicher Aufstiegsfortbildungen im Personalausweis und Reisepass (Meistergesetz - MG)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt: «3a. Aufstiegsfortbildungsabschluss nach § 5a,»

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt: «§ 5a Eintragung von Aufstiegsfortbildungsabschlüssen

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildung können auf Antrag die Eintragung dieses Abschlusses nach § 5 Absatz 2 Nummer 3a beantragen. Als Aufstiegsfortbildungsabschlüsse im Sinne dieser Vorschrift gelten insbesondere:

1. Meisterabschlüsse nach § 45 der Handwerksordnung,
2. Abschlüsse als Geprüfter Industriemeister nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes,
3. Abschlüsse als Staatlich geprüfter Techniker nach den jeweiligen Landesregelungen,
4. Abschlüsse als Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt, Geprüfter Technischer Betriebswirt oder vergleichbare Fachwirt- und Betriebswirtabschlüsse nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes sowie
5. sonstige staatlich anerkannte Aufstiegsfortbildungsabschlüsse, die im Deutschen Qualifikationsrahmen auf Niveau 6 oder höher eingestuft sind.

(2) Der Antrag ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu stellen. Dem Antrag ist das Prüfungszeugnis über den Aufstiegsfortbildungsabschluss im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

(3) Die Eintragung erfolgt in dem hierfür vorgesehenen Feld des Personalausweises in abgekürzter oder vollständiger Form des jeweiligen Abschlusses. Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die zulässigen Eintragungsformen und Kürzel.

(4) Für die Eintragung eines Aufstiegsfortbildungsabschlusses nach Absatz 1 werden keine gesonderten Gebühren erhoben, wenn die Eintragung im Zusammenhang mit der Neuausstellung oder Verlängerung des Personalausweises beantragt wird. Bei gesonderter Beantragung außerhalb eines laufenden Ausstellungsverfahrens kann eine Gebühr nach Maßgabe der Personalausweisgebührenverordnung erhoben werden.»

Artikel 2

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt: «3a. Aufstiegsfortbildungsabschluss nach § 5a des Personalausweisgesetzes,»

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt: «§ 4a Eintragung von Aufstiegsfortbildungsabschlüssen

§ 5a des Personalausweisgesetzes gilt für die Eintragung von Aufstiegsfortbildungsabschlüssen in den Reisepass entsprechend.»

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 2026

Richard Michael Swann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung ist ein erklärtes Ziel deutscher Bildungspolitik. Der Deutsche Qualifikationsrahmen stuft Meisterabschlüsse und gleichwertige Aufstiegsfortbildungen auf Niveau 6 ein – identisch mit dem Bachelor-Abschluss. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung und im täglichen Rechtsverkehr besteht jedoch weiterhin eine Asymmetrie: Während akademische Grade wie der Dokortitel in amtliche Personaldokumente eingetragen werden können, fehlt eine entsprechende Regelung für Inhaber von Meisterbriefen, Technikerprüfungen oder Fachwirtabschlüssen. Diese Regelungslücke ist nicht sachlich gerechtfertigt und wird durch dieses Gesetz geschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz greift direkt in die abschließenden Angabenlisten des § 5 Absatz 2 PAuswG und des § 4 Absatz 1 Satz 2 PassG ein, da diese Normen die einzutragenden Angaben ausdrücklich abschließend regeln. Ohne eine Änderung dieser Listen wäre eine Eintragung von Aufstiegsfortbildungsabschlüssen rechtlich nicht möglich, auch wenn ein neuer Verfahrensparagraph eingefügt würde.

Artikel 1 fügt in § 5 Absatz 2 PAuswG nach der bestehenden Nummer 3 (Doktorgrad) eine neue Nummer 3a ein, die den Aufstiegsfortbildungsabschluss als eintragungsfähige Angabe benennt. Der neue § 5a PAuswG regelt den Kreis der begünstigten Abschlüsse, das Antragsverfahren, die Eintragungsform und die Gebührenfrage. Der Auffangtatbestand in Absatz 1 Nummer 5 stellt sicher, dass auch künftige Aufstiegsfortbildungen auf DQR-Niveau 6 oder höher erfasst werden.

Artikel 2 ändert § 4 Absatz 1 Satz 2 PassG in identischer Weise und verweist für das Verfahren auf § 5a PAuswG, um Doppelregelungen zu vermeiden.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1: Die Ergänzung der abschließenden Liste in § 5 Absatz 2 PAuswG um eine neue Nummer 3a ist die zwingende Voraussetzung für die Eintragungsmöglichkeit. Ohne diese Änderung würde das Gesetz an der Sperrwirkung der abschließenden Aufzählung scheitern. Die Platzierung nach Nummer 3 (Doktorgrad) ist systematisch stimmig, da Aufstiegsfortbildungsabschlüsse akademischen Graden funktional gleichgestellt werden.

Zu Nummer 2: Der neue § 5a PAuswG regelt in Absatz 1 den Kreis der begünstigten Abschlüsse. Die Aufzählung in Nummern 1 bis 4 ist nicht abschließend; der Auffangtatbestand in Nummer 5 stellt die Zukunftsoffenheit des Gesetzes sicher. Absatz 2 regelt das Antragsverfahren. Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium des Innern zur Festlegung konkreter Eintragungsformen und Kürzel durch Rechtsverordnung. Absatz 4 stellt klar, dass im laufenden Ausstellungsverfahren keine Mehrkosten entstehen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1: Die Änderung des § 4 Absatz 1 Satz 2 PassG durch Einfügung einer neuen Nummer 3a ist aus denselben Gründen erforderlich wie die Änderung des § 5 Absatz 2 PAuswG. Auch das Passgesetz enthält eine abschließende Angabenliste, die ohne ausdrückliche Ergänzung keine weiteren Eintragungen erlaubt.

Zu Nummer 2: Der neue § 4a PassG verweist vollständig auf § 5a PAuswG, um Parallelregelungen zu vermeiden und Rechtskonsistenz zwischen Personalausweis und Reisepass sicherzustellen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.